

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung der Gemeinde Ahlerstedt

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ahlerstedt in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- 2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils nachträglich für den vollen Monat gezahlt. Ist der Empfänger der Aufwandsentschädigung länger als einen Monat an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert (ausgenommen Kuraufenthalt oder Erholungsurlaub bis zu 6 Wochen) entfällt die Zahlung der Entschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung.
- 3) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- 4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatliche Pauschalentschädigung gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld für Ratsmitglieder)

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie für jede Fraktionssitzung vor einer Rats- und Ausschusssitzung in Höhe von 35,00 € je Sitzung.
- 2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen – gleich welcher Art – die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr, als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden und seine Vertreter

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|--|--------------------|
| a) an die/den Ratsvorsitzende:n | 700,00 € monatlich |
| b) an seine/n 1. Stellvertreter:in | 50,00 € monatlich |
| c) an seine/n 2. Stellvertreter:in | 30,00 € monatlich |
| d) an die/den Fraktionsvorsitzende:n als Grundbetrag | 20,00 € monatlich |

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen

- 1) Wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister neben dem Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie der repräsentativen Vertretung der Gemeinde auch die übrigen Aufgaben wahrnimmt, erhält sie/er eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 €.
- 2) Die Verwaltungsvertreterin oder der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 €.
- 3) Wird gemäß § 106 Abs. 1 NKomVG das Amt der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors oder der stellv. Gemeindedirektorin / des stellv. Gemeindedirektors von der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister, einer anderen Mitarbeiterin / einem anderen Mitarbeiter der Samtgemeinde oder einem anderen Ratsmitglied wahrgenommen, so erhalten diese die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2.

§ 6

Fahrtkosten

- 1) Neben den Entschädigungen aus dem §§ 2 und 3 dieser Satzung erhalten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine Fahrtkostenpauschale:
 - a) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister 250,00 € monatlich
 - b) die / der 1. stellv. Bürgermeisterin / Bürgermeister 15,00 €
- 2) Im Übrigen wird für Fahrten im Auftrage der Gemeinde auf Antrag die nach dem Bundesreisekostengesetz zulässige Wegstreckenentschädigung gezahlt.

§ 7

Verdienstaufschlag

- 1) Auf Antrag erhalten eine Entschädigung für Verdienstaufschlag:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
- 2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

- 3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf den Betrag des jeweils gesetzlich geltenden Mindestlohnes je Stunde begrenzt.
- 4) Die Pauschalstundensätze gemäß § 55 in Verbindung mit § 44 NKomVG werden auf den Betrag des jeweils gesetzlich geltenden Mindestlohnes festgesetzt.

§ 8 Auslagen

Von der Gemeinde mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragte Personen erhalten – sofern gesetzlich nicht anders geregelt – als Abgeltung ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 25,00 € für eine Tätigkeit bis zu 6 Stunden täglich – höchstens 30,00 € pro Tag.

§ 9 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgeld oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

§ 10 Fälligkeit – Abrechnung

- 1) Die Leistungen nach dieser Satzung werden vierteljährlich nachträglich abgerechnet. Entschädigungen nach den §§ 5 und 6 sowie Reisekosten gemäß § 9 sind monatlich fällig.
- 2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung und des Ersatzes von Auslagen nach dieser Satzung ist ausschließlich Sache der Empfänger.

§ 11 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall und Auslagenentschädigung der Gemeinde Ahlerstedt vom 16.02.2012 in der 1. Änderungsfassung vom 02.03.2017 außer Kraft.

Ahlerstedt, den 29.02.2024

Uwe Arndt
Bürgermeister